

“Qualitätsoffensive Digitalisierung” zur Stärkung des Verbraucherschutzes in der Niederspannung

Mit dem Regierungsentwurf zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energierecht hat der Bundestag die Möglichkeit, kundenrelevante Prozesse im Energiesystem zu beschleunigen und entsprechende Verfehlungen zu ahnden. Dies ist nötig, um die dezentrale Energiewende systemdienlicher und damit günstiger auszurichten. 1KOMMA5° zeigt Prozesse auf, die die Massentauglichkeit dezentraler Anlagen und damit das Kostensenkungspotential für Endkunden blockieren. Zudem werden Vorschläge zur besseren Durchsetzung bestehender oder neu zu verankernder Vorgaben und Fristen gemacht.

1. Bilanzierung von Smart-Metern mit 15 Minuten-Werten

Problem: Der Übergang vom Standard-Last-Profil zu 15-Minuten-Werten nach der Installation eines Smart Meters ist oftmals nicht in den Systemen der Verteilnetzbetreiber abbildbar. Ohne diese Umbilanzierung ist ein Smart-Meter praktisch nutzlos. Seit 6.6.25 besteht eine Pflicht zur sofortigen Umbilanzierung bei IMSys Einbau (TAF7). Weiterhin zeigt sich jedoch, dass nur 50 Prozent der Verteilnetzbetreiber dies zuverlässig umsetzen.

Lösung: Ein pauschalierter Schadensersatz pro Monat vom VNB an den Lieferanten, in dem ein IMSys angemeldet, jedoch nicht korrekt bilanziert wurde. Zu verankern wäre dies in §12 Abs. 5 StromNZV i.V. § 55 Abs. 5 MsbG. Die Höhe des pauschalierten Schadensersatzes entspricht den durchschnittlichen Mehreinnahmen durch die Direktvermarktung plus den durchschnittlichen Ersparnissen eines dynamischen Tarifs binnen eines Monats.

2. Smart-Meter-Quoten und “Einbau auf Kundenwunsch” durchsetzen

Problem: Die in §45 MsbG verankerten Quoten der Messstellenausstattung zeigen laut Quartalsberichten der BNetzA bislang keine hinreichende Wirkung. Über 350 gMSB haben bislang weiterhin eine Rolloutquote von 0%. Am 31.12.2025 sollten diese bei 20% sein.

Lösung: Die in §45 MsbG hinterlegten Quoten müssen mit finanziellen Konsequenzen bei Nichterfüllung versehen werden. Die Bundesnetzagentur hat hier bislang keine Konsequenzen kommuniziert. Die Vorschläge zur “Kooperation” von grundzuständigen MSBs zur Erreichung der Quote (§41 Abs 1 MsbG-Entwurf) ist als “Bilanztrick” abzulehnen, da es die Durchsetzung aufweicht und den Rollout nicht beschleunigt. Zudem sollte der Vorschlag des Bundesrates aufgenommen

werden (Empfehlungen 383/1/25), der bei Überschreitung der vier-monatigen Einbaufrist einen pauschalierten Schadensersatz von 100 Euro monatlich an den Kunden vorsieht (§34 Abs 2 MsbG).

3. Anmeldung zur Direktvermarktung

Problem: Unsere Daten zeigen, dass die Anmeldung zur Direktvermarktung im Extremfall bis zu einem Jahr dauern kann. Zwar besteht eine 4-Wochen Frist zur Mitteilung der Einspeise-Marktlokations-ID (§ 8b EEG). Jedoch deckt die MaLo ID weder den gesamten Prozess der Anmeldung zur Direktvermarktung ab, noch gibt es für §8b EEG einen wirksamen Durchsetzungsmechanismus.

Lösung: Etablierung einer Frist für die Rückmeldung der Anmeldung zur Direktvermarktung durch den Netzbetreiber von 8 Wochen. Zudem: Pauschalierter Schadensersatz je überzogenem Monat vom VNB an den Lieferanten für die Verfehlung der DV-Anmeldefrist und der MaLo-ID Übersendung. Die Höhe entspricht den durchschnittlichen Mehreinnahmen durch die Direktvermarktung binnen eines Monats.

4. Spezifizierung von Netzanmeldeportalen

Problem: Die Netzbetreiberportale zur Anmeldung von Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind seit 1.1.25 verpflichtend. Interne Auswertungen zeigen jedoch, dass zwei Drittel der Netzbetreiber bislang weiterhin kein Portal besitzen. Noch gravierender: Zwar haben wenige (große) Netzbetreiber nutzerfreundliche, voll-digitale Meldestrecken von Anmeldung bis zur Fertigmeldung etabliert. Ein weiterhin großer Anteil der VNB setzt jedoch auf simple pdf-Dokumenten-Ablagen (praktisch ein Email Postfach mit Domain), die keinen Mehrwert für die Anmeldung bieten.

Lösung: Die bislang in §8 Abs 7 EEG verankerte Pflicht zur Vereinheitlichung hat bislang weder die gewünschte Automatisierung noch Harmonisierung unter den VNB erwirkt. Hierfür müssen die Spezifizierungen aus §17 Absätze a bis c EEG *Ref-E-2024* wieder aufgenommen werden. Diese wurden zwar vorgeschlagen, aber nach dem Koalitionsbruch nicht weiterverfolgt. Zentral ist dabei die Pflicht einer maschinenlesbaren Schnittstelle (API) zu den Portalen.

5. Abmeldung vom Gasanschluss

Problem: Auch die Dekarbonisierung in der Wärme wird von einer heterogenen Prozesspraxis bei den (Gas-) Verteilnetzbetreibern ausgebremst. So ist die Abmeldung vom Gasanschluss beim Einbau einer Wärmepumpe ein regional sehr unterschiedlicher Prozess. Während manche VNB ein einfaches Abstopfen für unter 100 Euro erlauben, fordern andere einen Rückbau der Gasleitung für bis zu 6000 Euro.

Lösung: §8 Abs 3 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) muss klarstellen, dass eine einfache Stilllegung auf Kundenwunsch genügt, es sei denn, der Netzbetreiber kann außergewöhnliche, sicherheitsrelevante Gegengründe nachweisen.